

RS Vwgh 1991/7/3 90/03/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs2 Z1;

VwGG §48 Abs2 Z2;

VwGG §52 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/03/0142 90/03/0143 90/03/0144

Rechtssatz

Setzt sich die bel Beh in ihrer Gegenschrift nicht mit den einzelnen in der Beschwerde angefochtenen Bescheiden auseinander, sondern erwidert sie das Beschwerdevorbringen zusammenfassend, kann ihr der Schriftsatz - und Vorlageaufwand nicht entsprechend der Zahl der angefochtenen Bescheide zugesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030141.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at